

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“	512/2
-----------------------------------	---	-------

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 18.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ vom 20.09./13.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.04.2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,- € (netto) und bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z. B. Architekten, Ingenieure), den Gegenstandswert von 50.000,- € (netto) übersteigt, sowie wiederkehrende Geschäfte oberhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Wertgrenze,“.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung und damit die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung dieser 2. Änderungssatzung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkesee, den 29.06.2023


Ralf Wessel
Bürgermeister